

Fliegerhorstmuseum Leipheim e.V.

Satzung

Beschlossen durch die MV vom 06.02.2008
Stand 27.02.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Fliegerhorstmuseum Leipheim e.V., abgekürzt: FML
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89340 Leipheim, Gebäude G361 auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes und ist beim Amtsgericht Memmingen – Registergericht eingetragen.
Er unterhält eine Geschäftsstelle am Wohnsitz des jeweilig amtierenden 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es, im ehemaligen Fliegerhorst Leipheim ein Militärmuseum einzurichten und zu betreiben, sowie den Betrieb einer Telefunktensammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Fachbehörden und dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Natürliche Personen die noch nicht volljährig sind können nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
Der Beitritt erfolgt über einen schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme, formlos oder mit einem Antragsformular, an den Vorstand.
Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Der jederzeit mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlungsfälligkeit des gesamten Jahresbeitrages ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres. Mitglieder, die bar zahlen, haben den Beitrag bis zum 10. Februar zu leisten. Beiträge per Lastschriftverfahren werden ab dem 15. Februar eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bei Bedarf zusätzlich aus mehreren Beisitzern.

Die Beisitzer werden durch den Vorstand bestellt bzw. wieder abbestellt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch wenn diese Zeit abgelaufen ist, bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter ausüben

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereines die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Auch hat er die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen, das Vereinsvermögen zu verwalten und den Jahres- und Kassenbericht zu erstellen. Bei Bedarf bestellt der Vorstand zusätzliche Beisitzer bzw. bestellt diese wieder ab.
2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, Satz 1 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je allein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandmitgliedes. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre zu wählen sind, zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Wahl des Wahlvorstandes
 - d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. die Beschlussfassung über Anträge
 - j. die Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch ein Einladungsschreiben mit der Tagungsordnung einzuberufen.
Die Einladung kann sowohl per Post (Brief) als auch in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail oder ähnliches) erfolgen

§ 12 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt
3. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Es dürfen max. 2 Vollmachten, je erschienenem Mitglied angenommen werden! In der Vollmacht sind die abzustimmenden Tagesordnungspunkte einzeln und mit entsprechendem Votum zu versehen.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller zur Versammlung persönlich anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Es ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Protokollführer anzufertigen, die vom ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Eigentumsrechte an Exponaten des Museums

1. Der Verein hat zur Betreibung des Museums eine Inventarliste zu führen, in der alle Exponate und sonstige Gegenstände aufgelistet sind. In dieser Liste müssen die Eigentumsrechte aller Gegenstände festgehalten werden.
2. Alle bisherigen Eigentums- und sonstigen Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder nötig.
2. Die Liquidation erfolgt durch die amtierende Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Leipheim die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Zusatz:

Der Verein "Soldatenvereinigung Fliegerhorst Leipheim e.V." ist zum 01.01.2013 durch Verschmelzung auf den Fliegerhorstmuseum Leipheim e.V. aufgenommen worden.

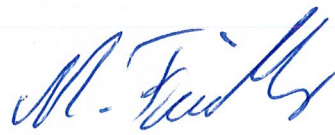
„Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, oder Korrekturen von Fehlern die nicht sinnändernd sind, kann der Vorstand ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern und dem Registergericht umgehend schriftlich mitgeteilt werden.“

Leipheim, den 27. Februar 2026



Stefan Dudas
1. Vorsitzender



Mathias Fiedler
2. Vorsitzender

Anhang:

- 10.11.2005 Errichtung der Satzung;
- 06.02.2009 Neufassung der Satzung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung
- 31.07.2009 Nachbesserung aufgrund des Registergerichtes durch die Mitgliederversammlung
- 25.11.2009 Nachbesserung aufgrund des Finanzamtes NU durch die Mitgliederversammlung
- 22.03.2013 Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 28.02.2020 Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 27.02.2026 Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung